



- *Dettingen – Wallhausen* -

Satzung

I. Zweck, Sitz und Name des Vereins

§ 1

(1) Der Verein dient dem Zweck,

- die Interessen der älteren Mitbürger in Dettingen-Wallhausen zu vertreten,
- Angebote und Hilfen für ältere Mitbürger zu vermitteln, zu organisieren oder selbst bereit zu stellen,
- ältere Mitbürger über bestehende Hilfsangebote für das Leben im Alter zu beraten und zu informieren,
- Veranstaltungen für ältere Mitbürger anzubieten,
- Unterstützung für Menschen in besonderen Notlagen zu leisten.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten auf Grund ihrer Mitgliedschaft keine Zuwendungen des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(3) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch die Einrichtung von Betreuungs- und Hilfsangeboten, die Organisation von Veranstaltungen und die Vertretung der Interessen der älteren Mitbürger gegenüber der Gemeinde.

§ 2

Der Verein trägt den Namen „Miteinander Leben e.V.“

§ 3

Sitz des Vereins ist die Ortschaft Dettingen-Wallhausen.

II. Mitgliedschaft im Verein

§ 4

Mitglied im Verein kann jede volljährige natürliche Person und juristische Personen werden. Für besondere Verdienste um den Verein kann auf Vorschlag des Vorstands die beitragsfreie Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Über die Verleihung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch schriftliche Austrittserklärung zum Schluss eines Kalenderjahres. Die Austrittserklärung muss bis spätestens zum 30.09. beim Verein eingegangen sein.
- durch Tod
- durch Vereinsausschluss

§ 5

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vereinsbeitrag bis zum 31.03. eines jeden Jahres durch Überweisung oder Bankeinzug an den Verein zu entrichten.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands sind von der Beitragszahlung befreit.
- (3) Die Höhe des Mitgliederbeitrags beschließt die Mitgliederversammlung.

III. Organe des Vereins

§ 6

(1) Der Verein wird vom Vorstand geleitet. Diesem gehören an:

- a) der / die 1. Vorsitzende/r
- b) der / die jeweilige Ortsvorsteher/in als 2. Vorsitzende/r
- c) das Vorstandsmitglied für Finanzen (Kassierer/in)
- d) der / die Schriftführer/in
- e) bis zu drei Beisitzer/innen

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils vom 1. oder 2. Vorsitzenden sowie einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

(3) Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet zwischen zwei Mitgliederversammlungen ein Vorstandsmitglied aus, so bedarf es keiner Ergänzung des Vorstandes.

(4) Der Vorstand hält Vorstandssitzungen nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Quartal, ab. Über diese ist ein Protokoll zu führen und vom jeweiligen 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(5) Der Vorstand ist bei mindestens drei erschienenen Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Er entscheidet durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt. In Eilfällen können Beschlüsse im Umlaufverfahren elektronisch oder schriftlich gefasst werden.

(6) Die Tätigkeit im Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich. Eine Vergütung kann im begründeten Ausnahmefall gezahlt werden. Über die Höhe im Rahmen des § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz entscheidet der Vereinsvorstand. Sie soll die wirtschaftliche Situation des Vereins berücksichtigen.

(7) Für ein Verschulden der Vorstandsmitglieder bei der Ausführung der ihnen obliegenden Verrichtungen haftet ausschließlich der Verein. Im Innenverhältnis stellt der Verein die Vorstandsmitglieder von der Haftung gegenüber Dritten frei. Ausgenommen ist die Haftung für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln der Vorstandsmitglieder.

§ 7

(1) Die jährliche Mitgliederversammlung findet bis zum 30.04. statt.

(2) Der 1. Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im örtlichen Mitteilungsblatt und/oder per Brief bzw. Email ein. Die Einladungsfrist beträgt drei Wochen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(4) Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Über diese ist ein schriftliches Protokoll, das den wesentlichen Verlauf der Versammlung sowie alle gefassten Beschlüsse wiedergibt, zu führen. Das Protokoll ist vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl der Vorstandsmitglieder
- die Wahl von zwei Kassenprüfern
- die Genehmigung des Kassenberichts
- die Entlastung des Vorstands
- die Höhe des Mitgliederbeitrags
- die Änderung der Satzung
- die Auflösung des Vereins

§ 9

(1) Bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Bei Wahlen entscheidet im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen. Erhält ein Bewerber im ersten Wahlgang nicht die absolute Mehrheit, so gilt ab dem zweiten Wahlgang der als gewählt, der die meisten Stimmen erhält.

(3) Für die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(4) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 10

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Konstanz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Ortsteil Dettingen-Wallhausen zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde am 11.12.2007 errichtet, am 28.04.2016 und am 19.04.2018 geändert.

Christine Franke

Ulrike Kiesele-Lang

Roger Tscheulin

Meinrad Demmler

Annette Rathgeb

Doris Rudolf

Christian Broghammer